

ZH_OBERGERICHT UH120330 vom 25. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH120330

FR: ZH_OBERGERICHT UH120330 du 25 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UH120330 del 25 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Bei der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Staatsanwaltschaft) wurde eine Strafuntersuchung gegen †B._____ betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern geführt (vgl. Urk. 10). Nachdem †B._____ im Juli 2012 verstarb, wurde die Untersuchung mit Verfügung vom 14. Oktober 2012 eingestellt (Urk. 3 = Urk. 10/25). Gleichzeitig wurden die Verfahrenskosten der beschuldigten Person respektive dem Nachlass des Beschuldigten als Forderung auferlegt (Dispositiv- Ziffer 2; Urk. 3 S. 2).

E. 2

Gegen diesen Entscheid liess die Ehegattin und Alleinerbin von †B._____, A._____ (Beschwerdeführerin), am 29. Oktober 2012 (Urk. 2) rechtzeitig Beschwerde erheben und folgenden Antrag stellen (Urk. 2 S. 2): "Ziff. 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sei aufzuheben und es seien die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen, ebenso die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Unter Entschädigungsfolge bei Gutheissung der Beschwerde bezüglich der entstandenen Kosten für die anwaltliche Vertretung im Beschwerdeverfahren."

E. 3

Mit Verfügung vom 2. November 2012 wurde die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt (Urk. 6). Diese verzichtete mit Eingabe vom 8. November 2012 auf Vernehmlassung (Urk. 8).

E. 4

Aufgrund der Neukonstituierung des Gerichts per 1. Januar 2013 ergeht der Beschluss nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung. II. 1. Die Staatsanwaltschaft begründet die Auflage der Kosten damit, dass die beschuldigte Person die Einleitung des Verfahrens durch ihr rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht habe, unter anderem indem sie mit den von ihr

- 3 - vorgenommenen Handlungen gegen die Persönlichkeitsrechte der Geschädigten verstossen habe (Urk. 3 S. 2). 2. Die Beschwerdeführerin brachte dagegen in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen vor, vorliegend fehle für eine Kostenaufgabe die dafür notwendige gesetzliche Grundlage. Im Weiteren würde mit der Kostenaufgabe die Unschuldsvermutung sowie Art. 426 Abs. 2 StPO verletzt (vgl. Urk. 2). 3. Bei den Kosten eines Strafverfahrens handelt es sich wie bei den Gerichtskosten um Kausalabgaben. Nach der Rechtsprechung bedürfen öffentliche Abgaben einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Darin müssen zumindest der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe festgelegt sein. Bei gewissen Arten von Kausalabgaben hat die Rechtsprechung diese Vorgaben für die Abgabenbemessung gelockert: Dies gilt

na- mentlich dort, wo das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt. Einer solchen Lockerung zu- gänglich sind grundsätzlich auch Vorschriften über Verfahrenskosten. Die mögli- che Lockerung betrifft in diesen Fällen aber stets nur die formellgesetzlichen Vor- gaben zur Bemessung, nicht die Umschreibung des Kreises der Abgabepflichti- gen und des Gegenstandes der Abgabe (BGE 132 I 117 E. 4.2 mit Hinweisen). Die Kostenaufgabe an den Nachlass eines verstorbenen Beschuldigten ohne aus- drückliche gesetzliche Regelung verletzt das abgabenrechtliche Legalitätsprinzip (BGE 132 I 117 E. 7.4; Urteile 6B_476/2008 vom 8. Oktober 2008 E. 2.4; 6B_592/2009 vom 17. Dezember 2009 E. 2.2). Im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung war eine Pflicht der Erben zur Tragung von Verfahrenskosten ausdrücklich vorgesehen (vgl. Art. 490 Abs. 1 VE-StPO). Die Bestimmung fand keine Aufnahme in die nunmehr in Kraft stehende Strafprozessordnung. In der Literatur wird der Schluss gezogen, dass bei Versterben der kostenpflichtigen Person während des Strafverfahrens der Staat die Kosten zu tragen hat, weil eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine abweichende Anordnung fehlt (vgl. Goldschmid/Maurer/Sollberger [Hrsg.], Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom

- 4 -

E. 5

Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.